

**32740 Gebührensatzung für Leistungen
des Standesamtes Alsdorf**Mitteilungsblatt

Gebührensatzung für Leistungen
des Standesamtes Alsdorf vom
01.10.2019
(Inkrafttreten 01.01.2020)

32 - 10.10.2019

1. Änderung vom 21.03.2024 der
Gebührensatzung für Leistungen
des Standesamtes Alsdorf vom
01.10.2019
(Inkrafttreten 01.05.2024)

12 - 22.03.2024

Gebührensatzung
für Leistungen des Standesamtes Alsdorf
vom 01.10.2019
in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 21.03.2024

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV.NRW.S.524)(SGV.NRW.2011), der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03. Juli 2001 (GV.NRW.2001 S.262) sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666), der §§ 1,2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712) (SGV.NRW.610) und der §§ 1 und 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV.NRW.S.156, ber. S.570; 2005.S.818) (SGV.NRW.2010) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 19.09.2019 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst die standesamtlichen Amtshandlungen nach den auf diesen Aufgaben beruhenden Rechtsvorschriften.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif gemäß Anlage zu bemessen, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentarif erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Antragsteller. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit der Verwirklichung des Gebührentatbestandes. Gebühren im Zusammenhang mit einer Eheschließung sind jedoch bereits bei der Anmeldung zu entrichten.

(2) Eines besonderen Bescheides bedarf es in diesen Fällen nicht. Generell kann die Gebühr jedoch durch Gebührenbescheid festgesetzt werden.

(3) Rückständige Verwaltungsgebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben bzw. vollstreckt.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

§ 6 Gebührenerstattung

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt die Durchführung der Amtshandlung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gebührentarif zu § 2 der Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes Alsdorf

vom 01.10.2019

Nummer	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung und Vornahme der Eheschließung	50,00 €
2.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung und Vornahme der Eheschließung unter Beachtung ausländischen Rechts	85,00 €
3.	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung zuständige Standesamt	60,00 €
4.	Vornahme der Eheschließung außerhalb der allgemein üblichen Öffnungszeiten	120,00 €
5.	Auslagenerstattung für Eheschließungen im historischen Trauzimmer	150,00 €
6.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	40,00 €
7.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses unter Beachtung ausländischen Rechts	60,00 €
8.	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine ausländische Person	60,00 €
9.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familien- und personenstandsrechtlicher Vorschriften	40,00 €
10.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder eine namensrechtliche Erklärung	12,00 €
11.	Nachträgliche Beurkundungen nach §§ 34 bis 36 Personenstandsgesetz (PStG): a) Eheschließung, b) Sterbefall und c) Geburt	50,00 € 25,00 € 50,00 €
12.	Erteilung einer Personenstandsurkunde, bzw. einer beglaubigten Abschrift/eines Ausdrucks aus dem Personenstandsregister und/oder -buch	12,00€
13.	Für die Ausstellung eines zweiten und jedes weiteren Exemplars einer gleichen Personenstandsurkunde, einer gleichen Abschrift oder eines gleichen Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt wird	6,00 €
14.	Auskunft aus dem oder Einsichtnahme in das Personenstandsregister und/oder Sammelakte	10,00 €
15.	Suche eines Eintrages oder Vorganges, wenn notwendige Angaben fehlen, nach Arbeitsaufwand: a) bis 30 Minuten, b) bis 60 Minuten und c) über 60 Minuten und länger	20,00 € 40,00 € 60,00 €

16.	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	25,00 €
17.	Aufnahme eines Antrages für die Durchführung eines Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen durch die Landesjustizbehörden	50,00 €
18.	Bescheinigung über die Zurückstellung eines Sterbefalls	25,00 €
19.	Erteilung/Ausstellung einer Aufenthaltsbescheinigung bzw. einer erweiterten Meldebescheinigung oder Bildschirmkopie des Melderegisters	9,00 €